

Hygieneplan der Ludwig-Cauer-Grundschule



- Stufe grün

Allgemeines:

Diesem schulischen Hygieneplan liegt der Musterhygieneplan der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie vom 26.08.2021 (Teil A-Primarstufe) zugrunde. Er gilt, bis eine Neuregelung erfolgt.

Für alle Schülerinnen und Schüler gilt wieder die Präsenzpflcht.

Für das Schulgeschehen gilt wieder der Regelbetrieb. Das heißt, in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 findet Unterricht nach Wochenstundentafel statt. Förder- und Teilungsunterricht, Religions- und Lebenskundeunterricht sowie AGs finden statt.

Ergänzende Förderung und Betreuung (Ganztagsangebot) findet in vollem Umfang statt.

Alle Angebote zur Lernförderung finden statt.

Organisation:

Der Unterricht findet im Klassenverband statt. Eine feste Sitzordnung ist zu bevorzugen.

Um dies umzusetzen, führen wir das Abholsystem weiter, das sich im letzten Schuljahr bewährt hatte. Dazu können alle drei Eingänge in das Schulhaus genutzt werden. Zur Pause und nach Unterrichtschluss werden die Kinder nicht mehr nach unten begleitet.

Morgens:

Die Schülerinnen und Schüler stellen sich morgens unter Aufsicht an den Feueralarm-Sammelstellen auf dem Schulhof auf. Jeder Klasse ist ein Buchstabe am Zaun zugewiesen. Dort werden sie von den Lehrkräften abgeholt und zum Klassenraum gebracht. Diese Regelung gilt während der Maskenpflicht und auch darüber hinaus.

Die Eltern werden gebeten, das Schulgelände weder beim morgendlichen Bringen ihrer Kinder noch bei der Abholung nach dem Unterricht zu betreten. Abgeben bzw. Warten auf die Kinder findet bitte vor dem Schultor und auf dem Parkplatzgelände statt. Bitte achten Sie auch auf die Schilder am Schultor. In dringenden Fällen betreten Eltern das Schulgebäude erst, wenn die Kinder in den Klassenräumen sind.

Buchstaben-System zur morgendlichen Aufstellung im Schulhof:

G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	W	Z
1/2a	1/2 b	1/2f	5a	5b	3b	4a	6b	1/2 c	1/2 d	1/2 e	3a	6a 6c	4b	3c 1/2g	5c	4c WK

Hygienemaßnahmen:

Es besteht bis 3. Oktober 2021 für das Personal und alle Schülerinnen und Schüler die Pflicht, in geschlossenen Räumen eine **medizinische Mund-Nasen-Bedeckung** (FFP, OP-Maske) zu tragen, also auch während des Unterrichts. Diese Maskenpflicht gilt auch für Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres. Trinkpausen sind zu gewährleisten. Die Maske darf für die Einnahme des Frühstücks am Platz abgenommen werden.

Das Betreten des Schulgeländes (einschließlich Außenfläche) für Eltern und schulfremde Personen ist nur mit einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung zulässig. Schilder an den Eingängen weisen auf diese Pflicht hin. Die Reinigungskräfte sind davon ausgenommen.

In geschlossenen Räumen gilt die Beibehaltung der Abstandsregeln. Die Dienstkräfte sind zum Tragen einer medizinischen Maske während der ersten Wochen nach Schulbeginn verpflichtet.

Dienstbesprechungen und Sitzungen schulischer Gremien sowie Veranstaltungen können stattfinden. Personen, die nicht der Testpflicht unterliegen (also kein Schulpersonal, z. B. Eltern) müssen nach der 3. Infektionsschutzverordnung nachweisen, dass sie geimpft, genesen oder getestet sind.

Maskenpflicht besteht für Sitzungen und auch Veranstaltungen bis zum 3. Oktober 2021. Nach diesem Zeitraum besteht die Pflicht zum Tragen einer Maske nicht, sofern sich die Teilnehmenden an einem festen Platz aufhalten und der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.

Die Reinigungskräfte achten jeden Morgen darauf, dass in den Toiletten ausreichend Flüssigseife und Papierhandtücher vorhanden sind. Der Schulhausmeister kontrolliert regelmäßig die Arbeit der Reinigungskräfte. Immer die dem Klassenraum nächst gelegenen Waschräume, d.h. auch Personal-Waschräume, können von den Lerngruppen unter Aufsicht zum Händewaschen genutzt werden.

Desinfektionsmittel für Hände und Haut stehen zusätzlich im Sekretariat zu Verfügung. Der Einsatz von Händedesinfektionsmitteln in den Klassenräumen zum Gebrauch für Schülerinnen und Schüler ist nach RKI-Empfehlung nicht vorgesehen. Das mehrmalige und gründliche Händewaschen ist für einen Infektionsschutz ausreichend. Für Kinder ist Desinfektionsmittel nur unter Aufsicht zu gebrauchen.

Regelmäßiges und richtiges Lüften ist besonders wichtig. Die Klassenräume werden einmal in der Fünf-Minuten-Pause und dann in der Mitte einer Unterrichtsstunde stoßgelüftet, sodass die Innenraumlufte ausgetauscht wird. Dies garantieren nur vollständig geöffnete Fenster und auch die geöffnete Tür.

An den Toilettentüren regeln Schilder die Anzahl der Kinder, die die Toilettenräume gleichzeitig betreten dürfen.

Persönliche Gegenstände sollten nicht mit anderen Personen geteilt werden (z.B. Trinkbecher, Stifte, Radiergummis, Spielkarten)

Eltern geben in den ersten beiden Schulwochen ihren Kindern medizinische Mundschutzmasken mit in die Schule. Im Sekretariat steht ein kleiner Vorrat für jene zur Verfügung, die sie vergessen haben.

Das Facility-Management hat die Reinigungskräfte angewiesen, Toiletten, Waschräume, Türklinken, Lichtschalter und Handläufe der Treppengeländer und Oberflächen täglich gründlich zu reinigen.

Mensa / Mittagessen:

Die Mensa ist wieder für alle Schülerinnen und Schüler geöffnet. In der Mensa muss die medizinische Mund- und Nasen-Bedeckung während der ersten Schulwochen getragen werden, bis man mit dem Essen Platz genommen hat. Am Tisch wird der medizinische Mundschutz abgesetzt.

Sportunterricht:

Der Sportunterricht soll insbesondere in den ersten beiden Unterrichtswochen bevorzugt im Freien stattfinden. Situationen mit Körperkontakt sind möglichst zu meiden. Die Sporthalle darf während einer Unterrichtsstunde nur von einer Klasse genutzt werden. Umkleiden sind ausreichend zu lüften.

Musikunterricht/Theater-AG:

Durch mehrere Personen genutzte Materialien, Requisiten oder Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsstunde möglichst nur von einer Schülerin / einem Schüler benutzt werden. Blasinstrumente dürfen nur von jeweils einem Kind bespielt werden und müssen danach gereinigt werden. Proben können stattfinden. Vor und nach den Theaterproben oder dem Musizieren müssen die Kinder sich die Hände waschen.

Information und Aufklärung:

Die Schülerinnen und Schüler werden vor Unterrichtsbeginn regelmäßig durch die Lehrkräfte informiert und belehrt; regelmäßig sollte es Gespräche mit den Klassen über die Situation geben und ein Austausch stattfinden.

Bei Corona-Verdacht:

Lehrkräfte und das pädagogische Personal sind aufgefordert, den Gesundheitszustand der Schülerinnen und Schüler zu beobachten. Bei akuten Symptomen (Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Abgeschlagenheit/Müdigkeit, Kopf- und Gliederschmerzen, Schnupfen, Halsschmerzen, Schüttelfrost) muss ein Covid19-Test durchgeführt werden. Es erfolgt eine häusliche Isolierung bis zum Erhalt des Testergebnisses. Ein negatives Testergebnis zu Covid-19 und natürlich die Gesundheit erlauben die Rückkehr des Kindes zur Schule. Das Formular zur Selbsterklärung finden Sie auf der Homepage. Eltern sind verpflichtet, der Schule positive Testergebnisse im familiären Umfeld zu melden.

Schnelltests:

In den ersten drei Schulwochen gilt eine dreimalige Testpflicht pro Woche für Schülerinnen und Schüler sowie das gesamte Schulpersonal. Ab dem 30. August muss nur noch zweimal pro Woche getestet werden. Von der Testpflicht sind geimpfte und genesene Personen ausgenommen.

Wir hoffen alle, dass wir so bald wie möglich wieder zu einem normalen Schulbetrieb zurückkehren können.

Schülerinnen und Schüler mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf:

Kinder, die wegen einer Grunderkrankung bei einer Infektion mit dem Corona-Virus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf der Krankheit haben können (Risikogruppe), müssen dies der Schule durch Vorlage einer begründeten ärztlichen Bescheinigung nachweisen. Sollte aus ärztlicher Sicht die Notwendigkeit eines vollständig schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, einschließlich Leistungsbewertung bestätigt worden sein, stellen die Eltern bei der Schule einen Antrag auf „schulisch angeleitetes Lernen zu Hause“ (saLzH).

Hat die Schule begründete Zweifel am Erfordernis des ausschließlich schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, kann sie im Einzelfall eine Überprüfung durch die Amtsärztinnen oder die Amtsärzte der Gesundheitsämter erbitten. Die Schule sendet zu diesem Zweck die ihr vorliegenden Unterlagen mit Begründung an das Amt und bittet um Entscheidung.

Wir hoffen für das Wohl der Kinder auf ein möglichst normales Schuljahr!

Bleiben Sie alle gesund und zuversichtlich!

6. September 2021, Elisabeth Wedeu (Schulleiterin)